

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 17.11.2014**

Die Gemeinde Osterberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Osterberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Osterberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 12.11.2007 i. d. F. vom 10.12.2012 außer Kraft.

Anlage zur Satzung vom 17.11.2014 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) sowie pauschaler Einsatzabrechnung und Gebühren für Wartungsarbeiten (Nummern 4 und 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW 1	7,50 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	11,90 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 Euro
einen Schlauchkraftwagen	3,25 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW 1	125,00 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	203,00 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro
Feuerwehranhänger	6,90 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	17,50 Euro
Pulver-Anhänger P-250	28,75 Euro
Mehrzweckanhänger 750 kg	10,00 Euro
Heuwehrgerät	20,00 Euro
Mehrzweckboot	15,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 33,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben | 43,00 € |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayer. Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete | 13,70 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

a) Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	95,00 €
b) Türöffnungen (zusätzlich Sachkosten)	70,30 €
c) Ausrücken nach Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	255,65 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

5.1. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Reinigung von Schläuchen (Waschen und Trocknen) bei eigenem Personal

a) Schlauchpflege (je Schlauch)	4,50 €
b) B- und C-Schläuche (je Schlauch)	5,10 €
c) mit Druckprüfung (je Schlauch)	6,15 €
d) Einbinden von Kupplungen (je Kupplung)	7,50 €
e) sonstige nachweisbare Leistungen (je Stunde)	20,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten

5.2. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle

a) Niederdruckgeräte

aa) Überprüfen der Maske	3,52 €
ab) Reinigung der Maske	7,04 €
ac) ½-jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	15,18 €/0,6 h
ad) Atemluftflasche je Geräte 200/300 bar	5,66 €
ae) Allgemeine Instandsetzungsarbeiten an Masken und Geräten	nach Aufwand

b) Überdruckgeräte

ba) Überprüfen der Maske	7,04 €
bb) Reinigung der Maske	7,04 €
bc) ½-jährliche Geräteprüfung	14,15 €
bd) Allgemeine Instandsetzung an Masken und Geräten	nach Aufwand

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

5.3. Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter	14,84 €
---	----------------